



Stadt  
**Bad Wurzach**

## „Bad Wurzach – Bürger- und Gästeinformationen (mit Amtsblatt)“

### Redaktionsstatut

*Beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 17.10.2022  
gültig ab 01.11.2022*

#### **Präambel:**

Seit vielen Jahren – seit 2010 in Zusammenarbeit mit der Schwäbischen Zeitung – geben die Stadt Bad Wurzach und der Handels- und Gewerbeverein Bad Wurzach gemeinsam Informationen für Einwohner und Gäste der Gemeinde sowie amtliche Bekanntmachungen heraus. Die Herausgabe des gemeinsamen Mitteilungsblattes soll dabei insbesondere folgende Ziele verfolgen:

1. Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde,
2. Unterrichtung der Bevölkerung über kommunalpolitische Angelegenheiten – beispielsweise aus der Arbeit des Gemeinderats und seiner Ausschüsse,
3. Veröffentlichung von ortsbezogenen Mitteilungen örtlicher und umliegender Behörden, Kirchen, Schulen, Vereinen und Organisationen zur Ankündigung von Terminen und Veranstaltungen,
4. Anzeigenwerbung durch das örtliche Gewerbe.

Herausgeber des Mitteilungsblattes sind die Stadt Bad Wurzach und der Handels- und Gewerbeverein Bad Wurzach. Layout und Herstellung, Druck, gewerbliche Anzeigen und Verlag werden derzeit über die Schwäbische Zeitung, Lokalverlag Leutkirch GmbH & Co. KG, Marktstraße 27, 88299 Leutkirch koordiniert – im Weiteren als „Verlag“ bezeichnet.

Seit längerem schon kommen Wünsche für Textbeiträge zum Mitteilungsblatt nicht mehr nur aus dem Gemeindegebiet selbst, sondern aus der näheren und weiteren Region. Die Gemeinde sieht sich hier zunehmend mit einer größer werdenden Zahl von entsprechenden kostenlosen Veröffentlichungsanfragen konfrontiert – in der Vergangenheit teilweise auch mit persönlichen oder leserbriefähnlichen Beiträgen. Nachdem es bereits 2016 immer schwerer fiel, zu entscheiden, welche Beiträge noch aufgenommen werden und welche nicht, wurde damals für die Bürger- und Gästeinformation/Amtsblatt ein Redaktionsstatut eingeführt, da eine einmal

getroffene Entscheidung zur Aufnahme einzelner Beiträge in gewisser Form zur Selbstbindung der Gemeinde und zum Gleichbehandlungsanspruch für ähnliche Beiträge führt.

Auch stand seinerzeit zu befürchten, dass die Gemeinde mit zu umfangreichen lokal- und tagespolitischen Beiträgen in Konkurrenz zu den örtlichen und überregionalen Tagesmedien tritt, was in der Vergangenheit bereits Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen in anderen Regionen Deutschlands war. Dies alles führte dazu, dass der Seitenumfang des Mitteilungsblatts immer größer zu werden drohte. Hinzu kamen damals Änderungen in der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg, die mittlerweile Fraktionen aus dem Gemeinderat das Recht einräumen, sich zu gemeindebetreffenden Angelegenheiten in einem gemeindlich herausgegebenen Amtsblatt zu äußern.

Neue Entwicklung ist ein enorm gestiegener Kostendruck im Rahmen der Herausgabe des Amtsblattes, da die Papier- und Produktionskosten in Zusammenhang mit der Ukraine-Krise 2022 und weltpolitischen Entwicklungen im laufenden Jahr erheblich gestiegen sind. Diese Entwicklungen wurden zum Anlass genommen, die für alle Inserenten gleichermaßen geltende Regelungen hinsichtlich redaktioneller Beiträge im örtlichen Mitteilungsblatt erneut auf den Prüfstand zu stellen und zu modifizieren.

Bad Wurzach im Oktober 2022

*Hinweis:*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## **1. Amtsblatt**

1.1 Die Stadt Bad Wurzach und der Handels- und Gewerbeverein Bad Wurzach geben gemeinsam ein Mitteilungsblatt für Bürger und Gäste der Gemeinde mit amtlichen Teil (Amtsblatt) heraus. Es führt den Titel

### **Bad Wurzach Bürger- und Gästeinformationen**

1.2 Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig mittwochs.

1.3 Das Amtsblatt ist Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung, Handels- und Gewerbeverein und den Bürgern.

1.4 Das Mitteilungsblatt ist ausdrücklich nicht Teil der allgemeinen Meinungspressen (Grundsatz der „Staatsferne“ gem. Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz). Insbesondere die Publizierung von politischen und persönlichen Meinungen wird als Aufgabe der auf dem freien Markt tätigen Pressemedien verstanden. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen – auch im Anzeigenteil.

1.5 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil (Bekanntmachungen und Bekanntgaben) sowie nichtamtlichen Teilen (z.B. Vereinsnachrichten, Kirchliche Nachrichten, Gäste und Freizeit, Veranstaltungshinweisen, „Moor Extrem/Naturschutzzentrum“ usw.), die zusammen den redaktionellen Teil bilden. Hinzu kommen zwischengeschaltete Anzeigen. Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind:

- für den redaktionellen Teil sowie Kleinanzeigen der Bürgermeister, dessen Vertreter im Amt oder die entsprechend beauftragten Abteilungen (Ortsverwaltungen, Bürgerbüro usw.),
- für die Koordinierung der Werbung der Handels- und Gewerbeverein (Werbering des HGv)
- für die gewerblichen Anzeigen der Verlag.

Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

## **2. Inhalt**

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeinde,
- c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- d) Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht innerhalb der letzten 3 Monaten vor einer bevorstehenden Wahl,
- e) Veranstaltungshinweise, Ankündigungen und sonstige kurz gehaltene Berichte zu stattgefundenen öffentlichen Veranstaltungen (bis zu 1.200 Zeichen) der örtlichen Vereine und sonstiger örtlicher Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
- f) Veranstaltungshinweise, Ankündigungen und sonstige kurz gehaltene Berichte (bis zu 1.200 Zeichen) zu stattgefundenen öffentlichen Veranstaltungen der örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie von örtlichen Schulen,
- g) Unter der Rubrik „Aktuelles aus den Nachbargemeinden“ können darüber hinaus Veranstaltungsankündigungen (bis zu 1.200 Zeichen) aus unmittelbar benachbarten Gemeinden mit aufgenommen werden,

h) Veröffentlichungen der Stadt vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 3 und 5 GemO,

h) Anzeigen.

2.2 Ausgeschlossen sind tages-/parteilpolitische Beiträge und Beiträge über allgemeine politische Themen mit Ausnahme der Regelungen nach Ziffer 2.1 d). Ebenso ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten, die Interessen der Gemeinde verstoßen oder beleidigend gegenüber Dritten sind.

2.3 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen wird nicht zugelassen.

2.4 Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragte. Auf Seite 3 der Veröffentlichungen können Hinweise aus besonderem Anlass erfolgen (z.B. auch Einladung zu besonderen öffentlichen und örtlichen Veranstaltungen wie Bürgerversammlung, Literaturpreisverleihung u.ä.). Die Entscheidung über die Veröffentlichungen auf S. 3 des Mitteilungsblatts liegt beim Bürgermeister.

### **3. Allgemeine Grundsätze**

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen zu Inhalt und/oder Verlauf von stattgefundenen öffentlichen Veranstaltungen. „Beiträge“ stehen als gemeinsamer Begriff für Ankündigungen und Berichte.

3.2 Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und haben sich auf das Notwendige zu beschränken. Sie dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3 Beiträge müssen einen konkreten örtlichen Bezug haben.

3.4 Beiträge sind grundsätzlich in digitaler Form per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung bzw. der jeweiligen Ortsverwaltung – soweit ein Beitrag eine der Ortschaften betrifft – einzureichen.

3.5. Redaktionsschluss für Beiträge ist:

- für den „Veranstaltungskalender“ sowie die Bereiche „Gäste & Freizeit“, „Kurseelsorge“ und „Moor Extrem/Naturschutzzentrum“ : in der Regel am Donnerstag, 11:00 Uhr, vor dem nächsten Veröffentlichungstermin,
- für die Bereiche „Veranstaltungshinweise“, „öffentliche Bekanntmachungen“, „Beiträge für Seite 3“ und „Kirchliche Nachrichten“, in der Regel am Freitag, 08.00 Uhr, vor dem nächsten Veröffentlichungstermin.
- für sonstige redaktionelle Beiträge und Kleinanzeigen in der Regel am Freitag, 8.00 Uhr, vor dem nächsten Veröffentlichungstermin.

In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss entsprechend den jeweiligen Ankündigungen in einem der vorausgehenden Amtsblätter. Beiträge, die später als die vorgenannten Daten eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

3.6 Beiträge örtlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung dürfen in der Regel pro Ausgabe 1.200 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht übersteigen. Wird der Umfang überschritten, behält sich die Stadt die Kürzung oder Nichtveröffentlichung entsprechender Beiträge vor.

3.7 Sollen Bilder veröffentlicht werden, müssen diese mit einer Dateigröße von mindestens 500 KB (0,5 MB bzw. einer Bildauflösung von mindestens 300 dpi) eingereicht werden. Pro Beitrag wird grundsätzlich maximal ein Bild veröffentlicht. Sollen Bilder auf Seite 1 der Bürger- und Gästeinformation erscheinen, sollte die Dateigröße mindestens 1.500 KB (1,5 MB bzw. Bildauflösung von mindestens 900 dpi) betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität (z.B. zu dunkel, zu unscharf) werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Im

Zweifelsfall liegt die Entscheidung über die Veröffentlichung eines Bildes im Rahmen der Schlussredaktion beim Verlag. Digitale Bilder sind separat abzuspeichern und zuzusenden und dürfen nicht in das jeweilig übersandte Word-Dokument eingebunden sein. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und für Berichte oder Ankündigungen verwendet werden. Ohne Nachweis über entsprechende Urheberrechte werden Bilder grundsätzlich nicht veröffentlicht.

3.8 Dopplungen von Informationen und Beiträgen (z.B. in unterschiedlichen Rubriken) sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Rahmen der Schlussredaktion werden festgestellte Dopplungen nachträglich korrigiert oder angepasst.

3.9 Plakate als Hinweise auf Veranstaltungen oder sonstige Ereignisse können lediglich als kostenpflichtige Anzeigen veröffentlicht werden und sind entsprechend im redaktionellen Teil nicht zulässig.

3.10 Logos von Vereinen und Organisationen, Cliparts u.ä. werden im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht.

3.11 Alle Beiträge sind bei der Einsendung mit dem Namen des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.

3.12 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann – auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen – nur erfolgen, soweit der Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Die Anordnung der Beiträge und Rubriken (in der Regel lückenlose Aneinanderreihung) im Amtsblatt sowie die abschließende Entscheidung über die Veröffentlichung einzelner Beiträge liegen in der alleinigen Verantwortung der Amtsblattredaktion (Büro Bürgermeister). Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang!

#### **4. Politische Parteien und Wählervereinigungen, Fraktionen**

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände), sowie deren im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Der jeweilige Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben.

4.2 Zulässig sind für alle ortsansässigen Parteien und Wählervereinigungen Ankündigungen von bevorstehenden Informations- oder Wahlveranstaltungen ohne politische Meinungsäußerung.

4.3 Berichte und Informationsäußerungen von Parteien über allgemeine politische Themen werden ansonsten nicht veröffentlicht.

4.4 Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für entsprechende Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aktuelles aus Bad Wurzach“ mit einer Unterüberschrift „Stellungnahmen der Gemeinderatsfraktionen zu aktuellen Themen“ zur Verfügung.

4.5 Den Fraktionen steht für ihre Beiträge zu gemeindebezogenen Themen jeweils maximal 1/3 Seite (entspricht einer Spalte) in der jeweiligen Ausgabe zur Verfügung, das sind ca. 1.800 Zeichen einschließlich Leerzeichen. Soweit Fotos (max. 1 Foto pro Beitrag) angefügt werden, reduziert sich der Textbeitrag entsprechend.

4.6 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen zu gemeindebetreffenden Themen sind die jeweiligen Fraktionen des örtlichen Gemeinderats selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

4.7. Zulässig zur Veröffentlichung für die Fraktionen des Gemeinderats sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen besteht nicht.

4.8. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen von Fraktionen nach den Ziffern 4.4 bis 4.7. während einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen.

## **5. Wahlen**

5.1 In den letzten 3 Monaten vor politischen Wahlen werden lediglich Ankündigungen für Partei- oder Wahlveranstaltungen aufgenommen – nicht mehr jedoch Berichte der Fraktionen über gemeindebetreffende Themen, vgl. Ziffer 4. Die Ankündigungen müssen sich auf Veranstaltungen im jeweiligen Wahlkreis beziehen.

5.2 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Einzelbewerber, der nicht einer Partei angehört oder von einer Partei unterstützt wird, so ist dieser als Partei im Sinne des Redaktionsstatuts zu behandeln. Seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.

5.3 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig nach den gleichen Grundsätzen.

## **6. Bürgerentscheide**

6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge hierzu im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

6.2 Unbeschadet der Regelungen unter Ziffer 4 steht den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen je 1/3 Seite pro Ausgabe zu entsprechenden Themen zur Verfügung.

6.3 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht das Recht zur Veröffentlichung im gleichen Umfang wie den Gemeindeorganen und Fraktionen auch den Vertrauenspersonen der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerbegehrens veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

## **7. Örtliche Kirchen und Religionsgemeinschaften, örtliche Vereine und sonstige Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung**

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit entsprechender Organisationen und Vereine in anderen Medien nicht ersetzen. Zulässig sind folgende Veröffentlichungen:

- a) Ankündigungen
- b) Berichte über stattgefundene öffentliche Veranstaltungen in gedrängter Form (bis zu 1.200 Zeichen pro Beitrag)
- c) Für örtliche Kirchen und Religionsgemeinschaften steht die eigene Rubrik „Kirchliche Nachrichten“ zur Verfügung.

Die Redaktion ist berechtigt, Beiträge, die diesen Anforderungen nicht genügen, zu kürzen oder nicht zu veröffentlichen.

## **8. Geltungsumfang**

Die Vorgaben über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden, soweit in diesem Redaktionsstatut Ausnahmen nicht besonders geregelt sind.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Bad Wurzach ab 01.11.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Redaktionsstatut vom 07.11.2016 außer Kraft.

Bad Wurzach, den 17.10.2022

gez.

Alexandra Scherer, Bürgermeisterin